Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/31 12R84/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.10.1995

Norm

ZPO §41

Rechtssatz

Liegt eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Prozeßführung vor, so sind im Rahmen des Prozeßkostenersatzes zwar Aufwendungen für die durch den Rechtsvertreter während des Prozesses verfaßten Berichte an das Pflegschaftsgericht zu ersetzen, grundsätzlich nicht aber auch für derartige Maßnahmen nach Schluß der Verhandlung erster Instanz.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 6 Nc 37/97g. Diese ist nunmehr unter RW0000706 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 12 R 84/95
  Entscheidungstext OLG Wien 31.10.1995 12 R 84/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000293

Im RIS seit

14.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at